

Rundschreiben Nr. 04/2012

**Gesamtschuldnerische Haftung für den Auftraggeber
bei Werkverträgen und Unterwerkverträgen**

Sehr geehrter Kunde!

Mit heutigem Datum (11. Oktober 2012) sind neue Bestimmungen im Bereich der gesamtschuldnerischen Haftung für den Auftraggeber bei Werkverträgen und Unterwerkverträgen in Kraft getreten. In Bezug auf die in einem Werkvertrag erbrachten Leistungen, haftet nun auch der Auftraggeber (committente) für die ordnungsgemäße Entrichtung der Lohnsteuern und der Mehrwertsteuer durch den Auftragnehmer bzw. Subunternehmer (appaltatore).

Die neue Regelung betrifft alle Werkverträge und Weitervergabeverträge die ab dem 12. August 2012 abgeschlossen wurden und bezüglich dieser, nur für die durchgeführten Zahlungen ab dem 11. Oktober 2012.

Der Auftragnehmer (appaltatore) vermeidet die Haftung, wenn dieser den Nachweis über die Durchführung der Zahlung erhält. Er kann die Zahlungen an den Auftragnehmer bzw. Subunternehmer (appaltatore) aussetzen, bis er die Unterlagen für die erfolgte Zahlung erhält. Sollte er die Zahlungen an den Auftragnehmer/Subunternehmer dennoch durchführen, ohne daß ihm vorher die Unterlagen zur korrekten Durchführung der Einzahlung der Lohnsteuern und Mehrwertsteuer ausgehändigt wurden, sind Verwaltungsstrafen im Ausmaß von Euro 5.000 bis Euro 200.000 vorgesehen.

Die Bestimmungen betreffen **alle Unternehmen** (Auftraggeber, Auftragnehmer und Subunternehmen), die eine gewerbliche Tätigkeit ausüben und somit **nicht nur den Bausektor!** Von der gesamtschuldnerischen Haftung sind die Privatpersonen und die öffentlichen Körperschaften sowie von diesen gebildeten Konsortien und Konzessionäre öffentlicher Arbeiten ausgeschlossen.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einzahlung der Quellensteuern (Lohnsteuern) und der Mehrwertsteuer können die ermächtigten Freiberufler (Steuerberater) oder die Steuerbeistandszentren (CAF) erbringen. Dieser Nachweis kann auch mittels einer **Ersatzerklärung eines Notariatsaktes** erbracht werden, mit welcher der Auftragnehmer/Subunternehmer bestätigt, dass die vom Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt worden sind. Folgende Angaben muß die Ersatzerklärung (DPR Nr. 445/2000) beinhalten:

- Den Zeitraum, in welchem die Mehrwertsteuer der Rechnungen betreffend des Werkvertrages abgerechnet worden ist. Hier ist auch anzugeben, ob eine Mehrwertsteuerschuld entstanden ist, ob die Rechnungen nach dem Kassaprinzip abgerechnet worden sind oder ob die Regelung des „Reverse Charge“ Verfahrens angewandt worden sind;

- Den Zeitraum, in welchem die Lohnsteuern einbezahlt worden sind und ob eventuell eine teilweise oder gänzliche Verrechnung derselben durchgeführt wurde;
- Angaben zum Vordruck Modell F24, mit welchem die Einzahlung der Mehrwertsteuer und der Lohnsteuer vorgenommen wurden;
- Die Bestätigung, daß die Mehrwertsteuer und Lohnsteuer jene sind, die sich auf den Werkvertrag beziehen, für den die Erklärung erbracht wird.

Für detailliertere Informationen zu den obenstehenden Punkten stehen wir Ihnen gerne Jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

